



Vereinsatzung „Dorfleben Hommertshausen“

Präambel

Der Verein „Dorfleben Hommertshausen“ gründet sich im Rahmen des Jubiläums zur 700-Jährigen urkundlichen Ersterwähnung des Ortes Hommertshausen. Der Verein versteht sich als Plattform des dörflichen Miteinanders aller interessierten Bürger/innen. Gemeinsam wird daran gearbeitet, gewachsene Strukturen des dörflichen Miteinanders zu vereinen, besser aufeinander abzustimmen und damit neben den historischen Traditionen neue Formen des dörflichen Miteinanders in kultureller, regionalgeschichtlicher Hinsicht zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: Dorfleben Hommertshausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namen: Dorfleben Hommertshausen e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal, Ortsteil Hommertshausen.
- Der Verein wird mit Wirkung zum 30.06.2022 gegründet.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

2.1. Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Hommertshausen als Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung der Erziehung und Bildung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

2.2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen.
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat und der Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Schule und dem Kindergarten sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung.
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung, deren Ordnung und die Beitragshöhe anerkannt.



3.3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.5. Der Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- durch jährliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird separat gepflegt.
- durch freiwillige Zuwendungen.
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 5 Organe des Vereins

- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Bedarf die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

6.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder der drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

6.3. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die aktive und engagierte Arbeit zur Verfolgung der im Sinne des §2 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele des Vereins. Weitere Aufgaben sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erledigung laufender Vereinsgeschäfte, u.a. das Führen der Kassenbücher, das Erarbeiten eines Jahresberichtes.
- Vertretung des Vereins nach Außen und Öffentlichkeitsarbeit.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung und alle Beschlüsse wird der Vorstand ein schriftliches Protokoll führen.

6.5. Der erste und der zweite Vorsitzende dürfen dem Kassenwart in Bankangelegenheiten eine alleinige Vollmacht erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

6.6. Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen gegenüber Gläubigern.



§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

7.2. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus wegen Rücktritt, Krankheit, Tod oder verlässt es den Verein, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben in Personalunion.

§ 8 Kassenführung

8.1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

8.2. Hat der Vorstand keine Vollmacht erteilt, darf der Kassenwart nur Auszahlungen leisten, wenn der erste oder zweite Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und die Ausgabe mit den in §2 genannten Vereinszwecken in Einklang steht.

8.3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

8.4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

8.5. Es sind zwei Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr zu bestimmen.

8.6. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

9.2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

9.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.5. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

9.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von 2 Jahren.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge über den eingebrachten Vorschlag des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Themen oder Projekten Arbeitsgruppen bilden, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Hommertshausen zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die Mitgliederversammlung eine Regelung beschließen, die dem entspricht, was die Gründungsversammlung bei der Beschlussfassung über die Satzung beschlossen hätte, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.06.2022 beschlossen.

Folgende Personen waren bei der Gründungsversammlung anwesend:

1. Vorsitzende: Anna-Lena Wege

2. Vorsitzender: Stefan Bamberger

1. Schriftführer: André Reis

2. Schriftführer: Julia Archinal

1. Kassenwart: Tina Bamberger

2. Kassenwart: Philipp Löffler

Beisitzerin: Nadine Trenker

Versionsverlauf

Version 1 - 30.06.2022 (Gründungssatzung)

Version 2 - 11.02.2023 (Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung)

Version 3 - 14.02.2026 (Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung)



Beitragsordnung des Vereins "Dorfleben Hommertshausen e.V."

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins "Dorfleben Hommertshausen". Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§2 Beschlüsse

Bei Gründung des Vereins legen die Gründungsmitglieder erstmalig einen Beitrag fest. Bei allen zukünftigen Änderungen des Beitrags wird der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag unterbreiten über die Neu-Gestaltung des Beitrags. Die Mitgliederversammlung stimmt in einfacher Mehrheit über den Vorschlag ab und beschließt die Höhe und Gestaltung des Beitrags.

§3 Beitrag

- 3.1. Es wird pro Mitglied ein Beitrag von 10,00 € (in Worten: zehn Euro) pro Jahr erhoben.
- 3.2. Das Mitglied erteilt bei Eintritt in den Verein ein SEPA Lastschrift-Mandat. Über alternative Zahlungsformen, wie z.B. Paypal, entscheidet der Vorstand individuell mit dem Mitglied und hält den Entschluss schriftlich fest.

§ 4 Vereinskonto

IBAN: DE92 5335 0000 0119 0037 33
BIC: HELADEF1MAR
Kreditinstitut: Sparkasse Marburg-Biedenkopf

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig mit der Gründungssitzung vom 30.06.2022 des Vereins "Dorfleben Hommertshausen" in Kraft.